

Satzung des Angelverein Hohenmölsen 1962 e. V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen: „Angelverein Hohenmölsen 1962“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Ernst- Thälmann- Strasse 47, 06679 Hohenmölsen.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere durch Hege und Pflege der Fischwelt, den Erhalt des Bestandes der betreuten Gewässer, sowie durch die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse zum Schutze gesunder Gewässer und der sie umgebenden Natur verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (3) Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in welchem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle aktiven Mitglieder haben die gleichen Rechte, die in ihrem Stimmrecht zum Ausdruck kommen.
- (2) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die gefassten Beschlüsse des Vereins als bindend anzuerkennen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 bis 9 Personen.
- (2) Einzelvertretungsberechtigt sind der 1. und 2. Vorsitzende.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn das Mitglied nichts Gegenteiliges bestimmt hat. Für den Ausschluss der Möglichkeit der elektronischen Ladung ist die Schriftform einzuhalten.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe von Gründen stellt. Die Schriftform ist zu wahren. Ferner ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins dringend erfordert.

(3) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.

(4) Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(5) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

(6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(7) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(8) Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 9 Protokollierung von Mitgliederversammlungen, Beschlüssen und Wahlen

- (1) Mitgliederversammlungen, Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind im Protokoll als solche kenntlich zu machen.

§ 10 Vereinsbeiträge

- (1) Die Höhe, die Fälligkeit, die Art und Weise der Beitragserhebung sowie alle sonstigen Modalitäten der Beitragsleistung regelt die Beitragsordnung des Vereins.
- (2) Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen muss der Zahltag der Verwendungszweck und der Betrag ersichtlich sein. Zahlungen durch den Kassenwart sind zu leisten, wenn sie von einem der Vorsitzenden angewiesen sind.
- (2) Die Vereinskasse wird mindestens einmal jährlich durch eine vom Vorstand berufene Revisionskommission geprüft.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohenmölsen, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Verein zum Zwecke der Fusion mit einem anderen gemeinnützigen, den gleichen steuerbegünstigten Zweck verfolgenden Verein im Bereich des Angelsports, aufgelöst wird. In diesem Fall geht das Vereinsvermögen auf den neuen Verein beziehungsweise auf den durch die Fusion entstandenen Verein über.

§ 13 Ehrungen

(1) Für besondere Verdienste um den Verein oder um den Sport und Naturschutz im Allgemeinen können Ehrungen vorgenommen werden. Auszeichnungen und Ehrungen vom Landesanglerverband richten sich nach deren Auszeichnungsordnung.

(2) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes während Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Personen, die sich nach der Ernennung zum Ehrenmitglied als dessen nicht würdig erweisen, kann die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.